



Inhaltsangabe:	Seite
1. Festsetzung vom Jahrmärkten in den Jahren 2015 und 2016	2
2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	4
3. Verfahren zur Aufhebung der Satzung für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg, Ortschaft Ascheberg; öffentliche Auslegung	6
4. Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup	8

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung von Jahrmärkten gemäß § 69 Gewerbeordnung; Veranstaltungstermine in den Jahren 2015 und 2016

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556), die folgenden Festsetzungen zu den Jahrmärkten der Jahre 2015 und 2016 beschlossen:

a) Benediktus - Kirmes in Herbern

Freitag, 10.07.2015 von 17.00 Uhr bis Samstag, 11.07.2015, 01.30 Uhr
Samstag, 11.07.2015 von 14.00 Uhr bis Sonntag, 12.07.2015, 01.30 Uhr
Sonntag, 12.07.2015 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Freitag, 15.07.2016 von 17.00 Uhr bis Samstag, 16.07.2016, 01.30 Uhr
Samstag, 16.07.2016 von 14.00 Uhr bis Sonntag, 17.07.2016, 01.30 Uhr
Sonntag, 17.07.2016 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen der Talstraße und der Merschstraße (Streckenabschnitt zwischen Münsterstraße bis Talstraße).

b) St. Anna - Kirmes in Davensberg

Samstag, 18.07.2015 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 19.07.2015, 01.00 Uhr
Sonntag, 19.07.2015 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag, 23.07.2016 von 17.00 Uhr bis Sonntag, 24.07.2016, 01.00 Uhr
Sonntag, 24.07.2016 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen der Vorplatz der St. Anna Kirche und die öffentlichen Verkehrsflächen des Römerweges (Streckenabschnitt zwischen Burgstraße und Schulstraße).

c) Jacobi - Kirmes in Ascheberg

Samstag, 25.07.2015 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 26.07.2015, 02.45 Uhr
Sonntag, 26.07.2015 von 11.00 Uhr bis Montag, 27.07.2015, 02.45 Uhr
Montag, 27.07.2015 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 28.07.2015, 02.45 Uhr

Samstag, 30.07.2016 von 15.00 Uhr bis Sonntag, 31.07.2016, 02.45 Uhr
Sonntag, 31.07.2016 von 11.00 Uhr bis Montag, 01.08.2016, 02.45 Uhr
Montag, 01.08.2016 von 10.30 Uhr bis Dienstag, 02.08.2016, 02.45 Uhr

Als Veranstaltungsgebiet dienen die öffentlichen Verkehrsflächen des Lambertus-Kirchplatzes, der Sandstraße (Streckenabschnitt zwischen Appelhofstraße und Himmelstraße), der Himmelstraße (Streckenabschnitt zwischen Sandstraße und Konermannstraße), der Konermannstraße (Streckenabschnitt zwischen Himmelstraße und Einfahrt zum Katharinenparkplatz) und der Katharinenplatz.

Ascheberg, 21. Oktober 2014

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ gefasst.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem.

§ 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Verschiebung der Baulinie für den Hauptfirst um 1,20 m nach Süden auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 668.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 22.10.2014

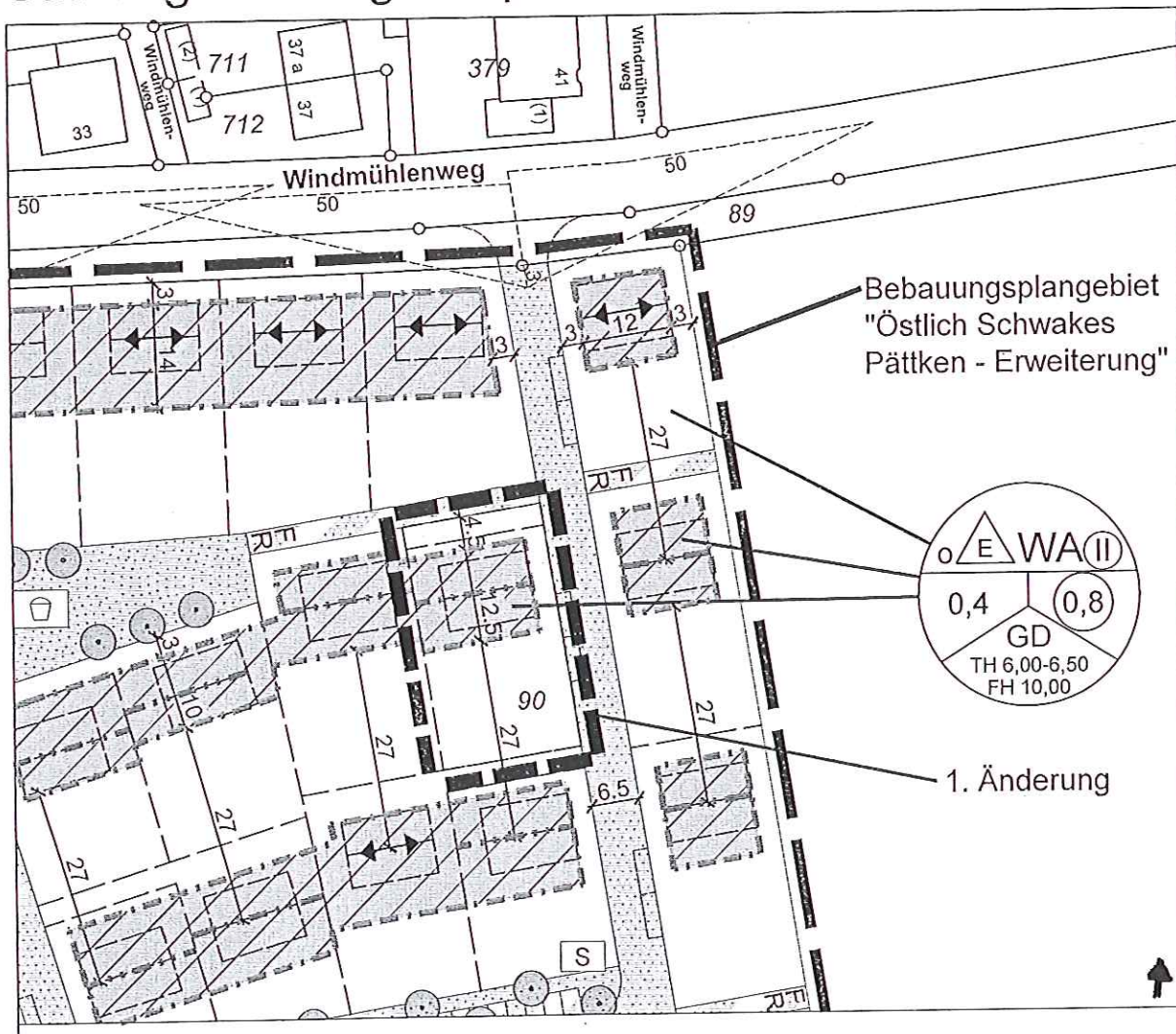
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Gemeinde Ascheberg Bebauungsplan A 57 "Östlich Schwakes Pättken"

Satzungsfassung: September 2012



Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Ascheberg gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990, BGBl. I S. 926) über den bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg

Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Ascheberg wurde am 23.10.2014 beschlossen, die Satzung für einen bebauten Bereich „Breil“ im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg in der Ortschaft Ascheberg aufzuheben.

Das Verfahren zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Ascheberg gemäß § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz) über den bebauten Bereich im Außenbereich „Breil“ wurde gemäß § 1 Abs. 8 BauGB eingeleitet. Die Offenlegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Diese Satzung wurde am 17.03.1994 beschlossen und trat am 18.06.1994 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung wurde am 18.02.2010 beschlossen und erlangte am 13.03.2010 Rechtskraft.

Die über die Satzung baurechtlich ermöglichte Schließung der Baulücken ist erfolgt und der Satzungsbereich wird zukünftig nach § 34 BauGB dem Innenbereich zugeordnet.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen. Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 des BauGB liegt die aufzuhebende Satzung mit Begründung und Lageplan in der Zeit

vom 01.12.2014 – 05.01.2015 (einschließlich, mit Ausnahme des 24.12.2014, 31.12.2014 und 02.01.2015) zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags – außer freitags – von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Zimmer 1. OG Nr. 24, öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu der Satzung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ascheberg, 18.11.2014

Der Bürgermeister

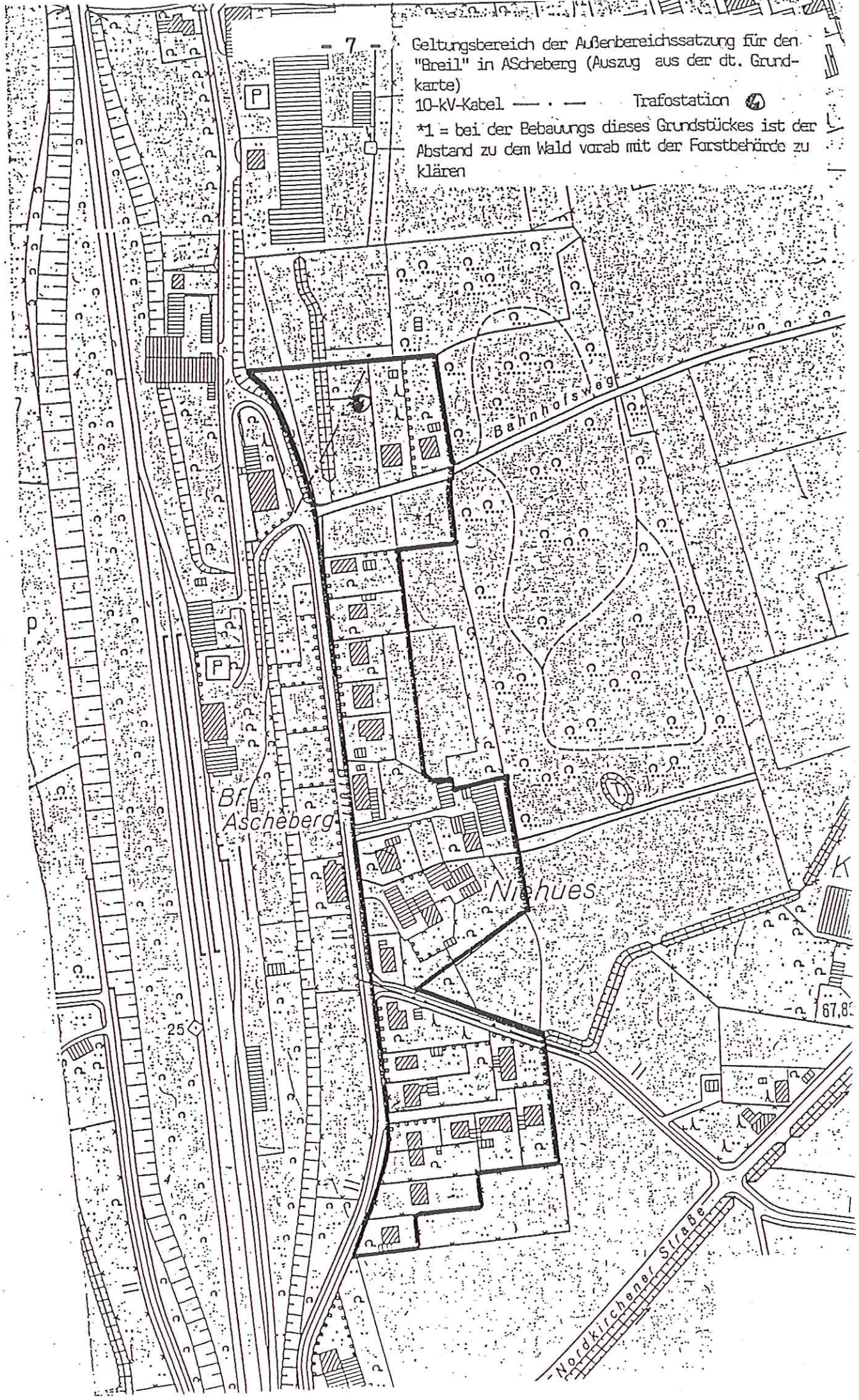


Dr. Risthaus

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den
"Breil" in AScheberg (Auszug aus der dt. Grund-
karte)

10-kV-Kabel — . . . Trafostation

*1 = bei der Bebauung dieses Grundstückes ist der
Abstand zu dem Wald vorab mit der Forstbehörde zu
klären



67.8

**Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes
Amelsbüren-Hiltrup**

Tag: Dienstag, 16.12.2014

Zeit: 10.30 Uhr

Ort: Amelsbüren, Deermannstr. 1 , Gaststätte Hummelt

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup gem. § 15 Abs.1 der Wasserverbandssatzung vom 18.12.2003 zur o. g. Versammlung ein.

Tagesordnungspunkt ist die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für 5 Jahre. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig (§ 15 Abs. 6 Wasserverbandssatzung).

Eingeladen als Mitglied sind:

Gewässereigentümer und Anlieger sowie die Eigentümer von Anlagen, die der Entwässerung ihrer im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke dienen (Anlieger), Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abfluss hinaus erschweren (Erschwerer).

Münster 06.11.2014

Mönninghoff

Verbandsvorsteher